Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor der Eintragung ins Handelsregister.

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

HERBERT HAACKE

aus Charlottenburg.

1 9 2 1.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität.

Berichterstatter: **Prof. Dr. Paul Rehme.**

Die durch das Reichsgesetz vom Jahre 1892 geschaffene Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nimmt eine Mittelstellung ein zwischen dem individualistischen Prinzip der offenen Handelsgesellschaft und dem rein kapitalistischen Prinzip der Aktiengesellschaft. Die G. m. b. H. ist daher als eine auf individueller Basis aufgebaute Kapitalgesellschaft zu bezeichnen, die nach § 13 GmbHGes. nach der Eintragung „selbständig“ ihre Rechte und Pflichten hat, d. h. als juristische Person in Erscheinung tritt und als rechtsfähiger Verein anzusehen ist.

Im Gegensatz zum Aktienrecht ist bei der G. m b. H. nur Simultangründung möglich, deren Hergang sich in den im GmbHGes. vorgeschriebenen Formen vollzieht, mit der Errichtung der G. m. b. H. durch Abschluß des Gesellschaftsvertrages beginnt und mit der Entstehung der G. m. b. H. durch Eintragung ins Handelsregister endigt.

Über die Rechtsnatur der G. m. b. H. während des zwischen diesen beiden Zeitpunkten gelegenen Gründungsstadiums finden sich in der Literatur zahlreiche Theorien. So wird angenommen, daß vor der Eintragung der G. m. b. H. überhaupt noch keinerlei Gesellschaft vorhanden sei, eine G. m. b. H. bereits nach innen bestehe oder nur ein pactum de contrahendo zwischen den Gründern vorliege. Diese Ansichten lassen sich mit dem Willen und Wortlaut des Gesetzes nicht in Einklang bringen, finden auch nur vereinzelte Vertreter, während sich hauptsächlich zwei verbreitete Ansichten gegenüberstehen, die vor der Eintragung der G. m. b. H. das Bestehen eines nichtrechtsfähigen Vereins bezw. einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht annehmen. Nach dem Unterschiede zwischen nichtrechtsfähigem Verein und bürgerlicher Gesellschaft, der in der Unabhängigkeit vom Mitgliederbestande, korporativer Organisation, einem Gesamtnamen und der Dauer besteht, ist die Gründervereinigung vor der Eintragung als Gesellschaft nach bürgerlichem Recht anzusprechen, da sie in ihrem Mitgliederbestande geschlossen, ohne korporative Organisation und Gesamtnamen, eine Gelegenheitsgesellschaft darstellt, die den Augenblickszweck hat, G. m. b. H. zu werden.

Bereits vor der Eintragung der G. m. b. H. können und müssen sogar die verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte vorgenommen werden, und zwar ist unbedingt erforderlich die Vornahme der „Gründergeschäfte", d. h. solcher Rechtsgeschäfte, die im Rahmen des Gründungsherganges liegen und zur Entstehung der G. m. b. H. notwendig sind; sie gehen mit der Eintragung ohne weiteres auf die entstandene G. m. b. H. über. Rechtsgeschäfte, die außerhalb dieses Rahmens liegen, aber nur Rechte für die künftige G. m. b. H. begründen, werden nach den Vorschriften der §§ 328 ff. B. G. B. ebenfalls nach der Eintragung unmittelbar für die Gesellschaft wirksam, ausgenommen wenn es sich um Erwerb von Grundstücken handelt; eine Eintragung ins Grundbuch für die erst zur Entstehung zu bringende G. m. b. H. ist nicht möglich. Rechtsgeschäfte, die nicht Gründergeschäfte sind und auch Pflichten für die künftige G. m. b. H. begründen, können entweder unter der Bedingung der Eintragung oder so abgeschlossen werden, als sei die Gesellschaft bereits entstanden; sie sind in diesem Falle nach § 179 B. G. B. schwebend unwirksam, und die entstandene G. m. b. H. wird aus ihnen ohne ihre Genehmigung nicht verpflichtet, und es haften aus ihnen nach § 11 Abs. 2 GmbHGes. die Handelnden persönlich, d. h. alle diejenigen, die sich als Vertreter der G. m. b. H. ausgegeben haben, in deren Auftrag oder mit deren Wissen und Willen gehandelt worden ist. Voraussetzung für die Haftung aus § 11 Abs. 2 ist das Vorliegen eines formgerechten Gesellschaftsvertrages und ein Kontrahieren mit Dritten, und Inhalt und Umfang der Haftpflicht ist nach Natur, Inhalt und Zweckbestimmung des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts zu beurteilen, d. h. so, als sei es mit einer wirklich bestehenden G. m. b. H. abgeschlossen worden.

Der § 179 B. G. B. ist auf die Haftung aus solchen für die künftige G. m. b. H. geschlossenen Rechtsgeschäften nicht anwendbar, vielmehr ist der § 11 Abs. 2 GmbHGes. lex specialis, sodaß entgegen dem Falle des § 179 B. G. B. hier die Haftung auch eintritt, wenn der Gegenkontrahent das Nichtbestehender G. m. b. H. gekannt hat.